

**Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen
Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin
jeweils mit Abschluss Staatsexamen
nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)
sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)**

vom 29. September 2021, geändert am 11. Mai 2022
und zuletzt am 8. Dezember 2022

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2, 29 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), von §§ 2a, 2c, 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), in Verbindung mit §§ 6, 8, 36, 38 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Dezember 2022 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) vom 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2021 S. 1325 ff.), zuletzt geändert am 11. Mai 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Mai 2022 S. 971 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Dezember 2022 erteilt.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Frist und Form des Zulassungsantrags
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)
- § 5 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Bescheide
- § 8 Inkrafttreten

- Anlage 1 zu § 4
- Anlage 2 zu § 7 Abs. 5
- Anlage 3 zu § 7 Abs. 5

Gleichstellungsklausel

Diese Satzung erscheint in der genderneutralen Formulierung im Fließtext in der Sprachform *in.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg (nachfolgend: Med-HD) und Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim (nachfolgend: Med-MA) sowie Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg (nachfolgend: Zahn-HD) jeweils mit dem Abschlussziel Staatsexamen in den Hauptquoten:
 - a) 10 von Hundert der Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsvertrag) an Studienbewerber*innen nach dem Ergebnis der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ). Davon im Studiengang Med-HD jeweils 50 von Hundert der Studienplätze in den Unterquoten ZEQ-1 und ZEQ-2. In den Studiengängen Med-MA und Zahn-HD findet keine Einteilung in Unterquoten statt,
 - b) 60 von Hundert der Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag) an Studienbewerber*innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH).
- (2) Die Auswahlentscheidung wird jeweils nach dem Grad der Eignung der*des Bewerberin*Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Frist und Form des Zulassungsantrags

- (1) Grundlage für die Teilnahme an den ZEQ- und/oder AdH-Verfahren ist die frist- und formgerechte Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) Der Zulassungsantrag muss bis 15. Juli gestellt sein (Neuabiturienten*Neuabiturientinnen). Wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde (Altabiturienten*Altabiturientinnen), gilt der 31. Mai als Fristende. Beides sind Ausschlussfristen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Nachweise beizufügen:
 - a) Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie,
 - b) Ggf. Testbericht über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstest „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS),
 - c) Ggf. Testbericht über das Ergebnis des mündlichen, sozio-kommunikativen Tests „Interaktionelle Kompetenzen Medizin“ (IKM),
 - d) Ggf. geeignete Nachweise über Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, in beglaubigter Kopie,
 - e) Ggf. geeignete Nachweise über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination, in beglaubigter Kopie.
- (3) Unterlagen für das Auswahlverfahren sind direkt an die Stiftung für Hochschulzulassung zu senden. Unterlagen, die direkt bei der Universität Heidelberg oder den Medizinischen Fakultäten eingehen, nehmen nicht am Vergabeverfahren teil. Findet eine Vorauswahl statt, müssen ggf. Unterlagen direkt an die jeweilige Medizinische Fakultät eingereicht werden. Es gilt in diesem Fall zudem die in § 3 genannte Frist und Form.

§ 3 Vorauswahlverfahren

- (1) Eine Vorauswahl findet im Rahmen der ZEQ-1-Quote für den Studiengang Med-HD statt.
- (2) Vorauswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich fristgerecht für den Test für Interaktionale Kompetenzen Medizin (IKM) angemeldet hat.
- (3) Die Zahl der zum IKM-Testverfahren zugelassenen und eingeladenen Teilnehmer*innen beträgt das Dreifache der zu vergebenen Studienplätze in der ZEQ-1-Quote. Die Vorauswahl erfolgt nach dem Ergebnis (Standardwert) des Tests für medizinische Studiengänge (TMS).
- (4) Das Ergebnis aus dem IKM-Testverfahren muss fristgerecht bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingereicht werden.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Med-HD bzw. Med-MA oder Zahn-HD an der Universität Heidelberg beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer anderen zu bearbeitenden Quote bereits ein Studienplatzangebot angenommen hat.
- (2) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer nach § 5 zu bildenden Rangliste.
- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der ZEQ-1 (Med-HD) ist nachfolgendes Kriterium zu berücksichtigen:
 - a) Das Ergebnis des mündlichen, sozio-kommunikativen Tests IKM. Es werden Ergebnisse aus allen Jahren berücksichtigt. Um einen größtmöglichen Nutzen aus dem IKM zu erhalten, ist es notwendig, dass der Studiengang Medizin bei der Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung mit Priorität 1 sowie die Medizinische Fakultät Heidelberg mit Binnenpriorität 1 genannt wird.
- (4) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der ZEQ-2 (Med-HD) und ZEQ (Med-MA und Zahn-HD) sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes TMS,
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination,
 - c) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben jeweils einzeln oder in Kombination.
- (5) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des AdH (Med-HD, Med-MA und Zahn-HD) sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) der Prozentrang der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur),

- b) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes TMS,
- c) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination,
- d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination.

§ 5 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

Der TMS wird von den Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg sowie weiteren Fakultäten und Einrichtungen anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung und Durchführung ist die „Zentrale Koordinationsstelle Test für Medizinische Studiengänge“ an der Universität Heidelberg zuständig. Fristen, Ablauf und Verfahren des TMS sind in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Heidelberg zur Durchführung des TMS geregelt. Ablauf und Verfahren des TMS sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 6 Test für Interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM)

Das IKM Verfahren wird von der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und evtl. weiteren Kooperationspartnern als Vorabverfahren durchgeführt. Frist, Ablauf und Verfahren des IKM sind in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für Interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM) geregelt.

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze im ZEQ- und AdH-Verfahren erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung Ranglisten, nach den Vorgaben der §§ 14 und 15 HZVO, denen die folgenden Punkteverteilungen zugrunde liegen.
- (2) Die Gesamtrangpunkte setzen sich wie folgt zusammen:

$$\text{Rangpunkte} = \text{HzbPunkte} + \text{TestPunkte} + \dots + \text{VorbildungsPunkte}$$

Es sind maximal 100 Rangpunkte zu erreichen. Die Gesamtrangpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- (3) Ranglistenbildung in der ZEQ-1 (Med-HD):
max. 100 Rangpunkte für das IKM
- (4) Ranglistenbildung in der ZEQ-2 (Med-HD) und ZEQ (Med-MA und Zahn-HD):
 - a) max. 90 Rangpunkte für den TMS (Gewichtung: 90)
 - b) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung
 - c) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung
 - d) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt
 - e) 2 Rangpunkte für Preise

- (5) Ranglistenbildung im AdH (Med-HD, Med-MA und Zahn-HD):
- a) max. 46 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Gewichtung: 46)
 - b) max. 44 Rangpunkte für den TMS (Gewichtung: 44)
 - c) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung
 - d) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung
 - e) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt
 - f) 2 Rangpunkte für Preise

- (6) Bei der Berechnung der Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung gilt:

$$Hzb_{Rangpunkte} = \max(0, \min(\Phi_{46}^{-1}(Hzb_{Prozentrang}), 46))$$

Dabei gilt: 46 ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung

$$N = \left(\frac{Hzb_{Gewicht}}{2}, \frac{Hzb_{Gewicht}}{6} \right)$$

zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert

$$\mu = \frac{Hzb_{Gewicht}}{2}$$

und Standardabweichung

$$\sigma = \frac{Hzb_{Gewicht}}{6}$$

Die Funktion $\Phi_{Hzb_{Gewicht}}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{Hzb_{Gewicht}}^{-1}$ ihre Inverse.

Für die Ermittlung des Prozentranges der Hochschulzugangsberechtigung gilt:

$$a) \text{Abitur}_{Prozentrang} = \left(1 - \frac{min-1}{N}\right) * 100$$

Wobei N die Anzahl aller Bewerber*innen im Zentralen Vergabeverfahren ist und min die kleinste Positionszahl der Bewerber*innen eines Landes mit identischer Punktzahl.

- b) Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umgerechnet.

- (7) Beim TMS wird der Standardwert 70 und höher mit Punkten wie folgt bewertet:

$$TMS_{Rangpunkte} = \frac{TMS_{Gewichtung}}{2} + \frac{TMS_{Standardwert} - 100}{10} * \frac{TMS_{Gewichtung}}{6}$$

Ein Standardwert von 130 und mehr ergibt die max. Punktzahl. Wenn der TMS nicht nachgewiesen wurde, führt dies, ebenso wie ein Testergebnis von weniger als 70 Standardpunkten, zu keiner Bonierung bei diesem Kriterium, d.h. es fließt mit 0 Punkten in die Berechnung bei der Ranglistenerstellung ein.

- (8) Beim IKM-Verfahren entspricht die Ergebnispunktzahl der Rangpunktzahl.

- (9) Bei der Berechnung der Rangpunkte für die Kriterien Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Dienst/Ehrenamt und Preise wird bei entsprechendem Nachweis eines Kriteriums, welche in den Anlagen 1 und 2 genannt sind, die jeweilige Rangpunktzahl vergeben. Zwei und mehr Nachweise innerhalb eines Kriteriums führen nicht zu einer weiteren Erhöhung der Rangpunktzahl. Der Nachweis muss eindeutig sein. Hinsichtlich der Berücksichtigung eines Dienstes und des Loses bei Ranggleichheit gilt § 16 Abs. 1 und 2 HZVO. Die für die Wertung erforderlichen Zeiträume müssen bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli des jeweiligen Vergabeverfahrens bereits absolviert sein. Vordatierte Nachweise werden ebenso wie unvollständige Zeiträume nicht berücksichtigt. Sollte kein Nachweis vorliegen wird das jeweilige Kriterium mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Auswahlkommission

Die Entscheidung über die Auswahl trifft der*die Rektor*in oder ein von ihm beauftragtes Rektoratsmitglied. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) die quotenspezifischen Ranglisten. Bei Bedarf können die Auswahlkommissionen der beiden Medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim herangezogen werden. Die Auswahlkommissionen der beiden Medizinischen Fakultäten bestehen aus dem*der Studiendekan*in und einer weiteren Person, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört.

Der*die jeweilige Studiendekan*in führt den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder sowie deren jeweilige Vertreter*innen werden von der Studienkommission bestimmt. Die Amtszeit der bestimmten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Bescheide

Die Stiftung für Hochschulzulassung erstellt und versendet Namens und im Auftrag der Universität Heidelberg Zulassungs-, Rückstellungs- sowie Ablehnungsbescheide in den ZEQ- und AdH-Quoten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 8. Dezember 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 zu § 7 Abs. 9 – Berufsausbildung bzw. -tätigkeit

Anlage 2 zu § 7 Abs. 9 – Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Anlage 1 zu § 7 Abs. 9 – Berufsausbildung bzw. -tätigkeit

(1) Folgende in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer jeweils einzeln oder in Kombination werden berücksichtigt. Je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden jeweils einzeln oder in Kombination.

(2) Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Medizin:

- Altenpflegerin oder Altenpfleger
- Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent
- Arzthelferin oder Arzthelfer
- Biologielaborantin oder Biologielaborant
- Chemielaborantin oder Chemielaborant
- Diätassistentin oder Diätassistent
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebamme oder Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
- Krankenschwester oder Krankenpfleger
- Logopädin oder Logopäde
- Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter
- Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
- Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
- Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter
- Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
- Orthoptistin oder Orthoptist
- Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
- Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
- Rettungsassistentin oder Rettungsassistent
- Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

(3) Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Zahnmedizin:

- Altenpflegerin oder Altenpfleger
- Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent
- Arzthelferin oder Arzthelfer
- Biologielaborantin oder Biologielaborant
- Chemielaborantin oder Chemielaborant

- Diätassistentin oder Diätassistent
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebamme oder Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
- Krankenschwester oder Krankenpfleger
- Logopädin oder Logopäde
- Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter
- Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
- Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
- Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter
- Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
- Orthoptistin oder Orthoptist
- Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
- Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
- Rettungsassistentin oder Rettungsassistent
- Stomatologische Schwester
- Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
- Zahnarzhelferin oder Zahnarzhelfer
- Zahnärztliche Helferin oder Zahnärztlicher Helfer
- Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter
- Zahntechnikerin oder Zahntechniker

Anlage 2 zu § 7 Abs. 9 – Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre)
- Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise:

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
- Jugend forscht - Biologie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Chemie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)